

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

VI. Wahlperiode

Hamburg, den 27. Januar 1970

SVI Studentenverband
Deutscher
Ingenieurschulen
Landesverband Hamburg e.V.
2 Hamburg I, Söhlstr. 32
Telefon: 24 05 91

Drucksache Nr. 2824

Bericht

des Ausschusses für Schule und Universität

über die Drucksachen

- Nr. 706: Gesetz über die Akademien für Ingenieurwesen der Freien und Hansestadt Hamburg (CDU-Antrag)
- Nr. 1400: Gesetz über die Fachhochschule der Freien und Hansestadt Hamburg (SPD-Antrag)
- Nr. 1405: Gesetz über die Fachhochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg (CDU-Antrag)
- Nr. 2094: Gesetz über die Fachhochschule der Freien und Hansestadt Hamburg (FDP-Antrag)
- Nr. 1686: Hochschulreform
— Teilausschnitte a) Gesamthochschulbereich
b) Fachhochschulen —

Vorsitzender: de Chapeaurouge

Schriftführer: Christmann

1. Vorbemerkung und Anhörverfahren

Die angeführten Drucksachen gehen zum Teil auf das Jahr 1968 zurück. Das bedeutet keineswegs, daß die anstehenden Probleme unserer höheren Fachschulen während dieses Zeitraumes nicht in Angriff genommen wurden. Die Verzögerung beweist vielmehr — beim Studium der Drucksachen wird das klar —, daß ein weiter Weg von der ersten Gesetzesformulierung im CDU-Entwurf, der eine Akademie für das Ingenieurwesen vorschlägt, bis zu den Gesetzentwürfen über eine Fachhochschule der SPD, der CDU und der FDP zurückgelegt wurde.

Seit langem forderten die Vertreter der Deutschen Ingenieurschulen die Umbenennung in Ingenieurakademie, in der Vorstellung, daß damit auch die internationale Anerkennung und vor allem die Anerkennung im EWG-Bereich erreicht würde.

Zugleich war man sich darüber im klaren, daß auch die schulische Vorbildung der zukünftigen Studierenden geändert werden müsse. Der erste Gesetzentwurf der CDU Drucksache Nr. 706 geht von dieser Forderung aus, beschränkt sich aber keineswegs auf eine formelle Namensänderung, sondern fordert völlig neue Rechtsnormen und Organisationsformen an den Ingenieurschulen.

Alle Ausschußmitglieder waren sich schon nach den ersten Diskussionen darüber einig, daß eine neue Organisationsform für alle höheren Fachschulen gefunden werden mußte. So wurden auch zum ersten öffentlichen Anhörverfahren Vertreter aller Fachhochschulen und an der Arbeit dieser Schulen interessierter Verbände eingeladen.

Dieses Anhörverfahren wurde zu einem Zeitpunkt durchgeführt, als sich der Ausschuß für Schule und Universität noch mit den Formulierungen zum Universitätsgesetz beschäftigte. Es war der Wunsch des Ausschusses, zu klären, ob und wie weit grundsätzliche Fragen für die Universität und die höheren Fachschulen einheitlich geregelt oder zumindestens aufeinander abgestimmt werden können. Bei diesem ersten Anhörverfahren wurde dann auch erstmalig von einer Fachhochschule gesprochen. Es zeigten sich bei den Befragten sehr grundsätzliche Auffassungen, die zu einem Teil bis heute nicht ausgeglichen oder überbrückt werden konnten. Das gilt insbesondere für die Frage, welche Bedeutung für den künftigen Absolventen einer Fachhochschule die vor dem Studium abgeleistete praktische Ausbildung hat. Während die Dozenten und Studenten der praktischen Vorbildung nur eine geringe Bedeutung beimessen wollten und ein einjähriges Praktizieren während des ersten Schuljahres einer zu gründenden Fachoberschule für ausreichend hielten, plädierten die Vertreter der Handelskammer, der Handwerkskammer und der Gewerkschaften für ein Studium auf möglichst breiter praktischer Grundlage.

Nach den Parlamentsferien 1969 wurde ein zweites Anhörverfahren durchgeführt, bei dem sich zum Bedauern der Mitglieder des Ausschusses die Studenten auf das Verlesen einer Erklärung beschränkten, um anschließend demonstrativ den Saal zu verlassen. Vom Ausschuß wurde dieses Verhalten sehr bedauert, weil nach der Einbringung der drei Gesetzentwürfe über eine Fachhochschule eine erneute Befragung alle interessierten Kreise für sehr nützlich angesehen wurde. Die Ungeduld der Studenten war sicher verständlich, doch mußte nach der Verabschiedung des Universitätsgesetzes geprüft werden, wieweit die hier vorgenommenen gesetzlichen Regelungen in ein Fachhochschulgesetz übernommen werden konnten. Hätte der Ausschuß versucht, vor oder gleichzeitig mit dem Universitätsgesetz, ein Gesetz über die Fachhochschulen zu formulieren, so wäre es sicher schon bald notwendig gewesen, das Gesetz zu ändern, spätestens zu dem Zeitpunkt, wo die Diskussion um die Hochschule Hamburg auf die Tagesordnung der Bürgerschaft gekommen wäre. Die so unterschiedlichen Bildungsaufträge, Organisationsformen und Institutsgrößen unserer höheren Fachschulen zwangen zu der Prüfung, ob man eine Fachhochschule Hamburg mit Fachbereichen oder mehrere und in der Größe recht unterschiedliche Fachhochschulen für die einzelnen Bereiche vorsehen sollte. Auch die personellen Situationen an den höheren Fachschulen unterscheiden sich sehr stark von der personellen Situation an der Universität Hamburg. Hinzu kommt, daß einige höhere Fachschulen organisatorisch und personell mit Fachschulen verbunden sind. Die hier notwendig werdenden Veränderungen wurden von der Schulbehörde schon eingeleitet und zum Teil durchgeführt. Alle Ausschußmitglieder waren sich darüber im klaren, daß durch dieses Gesetz sehr viele Dinge neuorganisiert und gestaltet werden und alle Beteiligten mit einer neuen Rechtssituation zu arbeiten lernen müssen.

Durch dieses Gesetz wird die Schulbehörde gezwungen, ein völlig neues Bildungsangebot in der Form einer Fachoberschule zu machen. Es ist zu hoffen, daß die Hamburger Wirtschaft trotz aller Bedenken sich bereit erklärt, bei der Durchführung der Betriebspraktika in den elften Klassen der Fachoberschulen durch die Zurverfügungstellung von Praktikantenstellen mitzuhelfen. Sicher ist, daß in nicht allzu ferner Zeit Änderungsgesetze auf Grund gemachter Erfahrungen notwendig sein werden. Die Mehrheit des Ausschusses ist aber der Meinung, daß mit diesem Gesetz eine erfolgreiche Arbeit möglich ist.

2. Ausschußberatung

Der Ausschuß hat in der Zeit vom 2. Oktober bis 18. Dezember 1969 in 8 Sitzungen mit Senatsvertretern das Fachhochschulgesetz erarbeitet. Der Bericht über diese Beratungen ist nach den Abschnitten des in der Anlage enthaltenen Gesetzes gegliedert.

2.1 Allgemeine Bestimmungen

In der Ausschußberatung bestand bei der Erörterung des § 1 Übereinstimmung zwischen allen drei Fraktionen, daß die gegenwärtig an einigen höheren Fachschulen durchgeführten Forschungsaufgaben erhalten bleiben müssen. Der Ausschuß einigte sich auf die Formulierung des FDP-Entwurfs der praxisnahen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, da sowohl der Begriff der Grundlagenforschung als auch der der angewandten Wissenschaften zu unpräzise ist und nach Auffassung der Senatsvertreter erhebliche Rückwirkungsmöglichkeiten auf den Lehrkörper, dessen Stundenverpflichtung und auf die Mitteldotierung haben.

Zu dem Themenkreis der Gesamthochschule erklärten die SPD-Ausschußmitglieder, daß sie hierzu eine gesetzliche Aussage für sinnvoll halten, um die Absicht, eine Gesamthochschule zu schaffen, zu dokumentieren. Die ursprünglich von der SPD gewünschte weitere Aussage über die vom Präses der Schulbehörde eingesetzte Kommission „Hochschule Hamburg“ wurde nach eingehender Aussprache einstimmig in dem Entschließungsantrag 1 (Anlage 2) getroffen. Die CDU-Vertreter äußerten die Auffassung, daß der Abs. 4 eine Absichtserklärung und als solche keine Gesetzesmaterie ist. Das Problem hierbei liegt in der Kooperation bis zur Integration mit Bereichen der Universität. Dies ist jedoch keine Rechtsfrage, sondern eine der Hochschulreform. Die Hochschule Hamburg muß erst geschaffen werden. Die CDU hielt eine Absichtserklärung in Form einer Entschließung politisch für sinnvoll. Die Senatsvertreter und SPD-Sprecher hielten dieser Argumentation entgegen, daß der Abs. 4 keine Aussage über das Aussehen der zukünftigen Gesamthochschule enthält. Neben der Verpflichtung, an der Fortentwicklung des Hochschulbereichs mitzuwirken, wird weiter ausgesagt, daß die Fachhochschule ein wesentlicher Teil der Hochschule Hamburg ist. Die Fraktionen einigten sich auf den Terminus „Hochschule Hamburg“, der den Grad der Integration und Kooperation im gesamten Hochschulbereich offenläßt.

Bei § 2 Abs. 1 bestand Übereinstimmung, daß die Fachhochschule Hamburg eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die ursprünglich von der CDU geforderte Ergänzung, daß die Fachhochschule kein Promotionsrecht hat, wurde nach Erläuterungen der Senatsvertreter nicht vorgenommen. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die Fachhochschulen kein Promotionsrecht haben, aber nach Ausführung der Behördenvertreter hat der Terminus „wissenschaftliche Hochschule“ inzwischen auf Bundesebene verschiedenen Deutungen erfahren und das Promotionsrecht ist nicht mehr Kriterium ihrer Abgrenzung.

Abs. 2 wurde von der CDU abgelehnt, weil mit ihm — genau wie im Universitätsgesetz — das politische Mandat eingeräumt wird. Die Legitimation der Fachhochschule, für die Freiheit von Forschung und Lehre einzutreten, ist eine verfassungsrechtlich garantierte Selbstverständlichkeit und braucht nach Ansicht der CDU nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden. Demgegenüber erklärten die SPD- und

FDP-Vertreter, daß die Fachhochschule die Aufgabe hat, im Zusammenwirken zwischen Lehrenden und Lernenden die gesellschaftlichen Auswirkungen von Lehre und praxisnaher Forschung in der Bindung an das Grundgesetz aufzuzeigen. Eine Angleichung in diesem Punkt an das Universitätsgesetz ist notwendig, um den Eindruck zu vermeiden, daß die Fachhochschule in dieser Hinsicht andere Rechte hat als die Universität. Im übrigen wurde das sogenannte allgemeine politische Mandat auch von den Sprechern der SPD und FDP abgelehnt.

Eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen den Oppositions- und der Mehrheitsfraktion bestand in der Frage des Selbstverwaltungsrechts der Fachhochschule. Der Sprecher der CDU führte aus, daß der Versuch gemacht wird, die Regelungen des Universitätsgesetzes zu analogisieren. Die CDU vertrat nach wie vor die Auffassung, alles nicht ausdrücklich im Gesetz Geregelter als Selbstverwaltungsangelegenheit der Fachhochschule anzusehen. In dieser Frage bestand Übereinstimmung zwischen den Oppositionsfraktionen — obwohl auch der FDP-Entwurf einen Katalog enthält. In ihm sind jedoch wesentliche Aufgaben (Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes) der Fachhochschule als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen. Dieser Argumentation widersprachen die SPD-Ausschußmitglieder. Es kann an dieser Stelle noch weniger als beim Universitätsgesetz von einer Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts die Rede sein. Zur Zeit sind die Einheiten der zukünftigen Fachhochschule unselbständige Dienststellen der Schulbehörde. Durch den von der SPD beantragten § 3 wird die Selbständigkeit der Fachhochschule in jedem Fall erweitert. Die SPD war der Meinung, daß § 3 Abs. 2 keine abschließende Aufzählung der Selbstverwaltungsaufgaben darstellt. Sie wiesen darauf hin, daß im Verlaufe der Beratung neue Selbstverwaltungsangelegenheiten in das Gesetz aufgenommen worden sind. Zu dem Themenkreis der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes vertraten sowohl SPD-Sprecher als auch die Senatsvertreter die Auffassung, daß dies — wie im Universitätsgesetz — eine delegierbare und zu delegierende Angelegenheit ist. Bei Verwirklichung der Vorstellung der CDU und FDP würde die paradoxe Situation entstehen, daß die Fachhochschule eine völlig anders konstruierte Verwaltungsorganisation als die Universität erhält. Dies muß insbesondere im Hinblick auf die Gesamthochschule vermieden werden. Demgegenüber betonten die Vertreter der CDU und FDP, daß Identitäten mit dem Universitätsgesetz nur dort hergestellt werden sollten, wo sie aus formalen Gründen erforderlich sind. Sie hielten den Standpunkt für bedenklich, daß andere Lösungen zur Zeit nicht denkbar sind. Die Fachhochschule in ihrer überschaubaren Konstruktion gibt vielmehr die Möglichkeit, auch Lösungen zuzulassen und evtl. auszuweiten, die zunächst bei der Universität nicht vorstellbar waren.

Über das Satzungsrecht der Fachhochschule bestand keine Meinungsverschiedenheit.

Über das Thema der Auftragsangelegenheiten kam es zu keiner Einigung zwischen der Mehrheits- und den Oppositionsfraktionen. Neben der bekannten gegensätzlichen Auffassung, ob die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Fachhochschule ist, vertraten sowohl die Vertreter der CDU als auch der FDP die Meinung, daß die im § 5 genannten Weisungen nur von genereller Art sein dürfen. Die SPD-Ausschußmitglieder hielten dieser Forderung entgegen, daß eine Abgrenzung zwischen generellen und speziellen Weisungen im Einzelfall nur sehr schwer durchzuführen ist.

Den § 6 lehnten die CDU-Vertreter ab, da sie von der Dienstherrenfähigkeit der Körperschaft ausgingen.

2.2 Mitglieder der Fachhochschule

Der Fassung des § 7 Abs. 1 wurde von den Vertretern der Opposition nicht zugestimmt. Der FDP-Sprecher wies darauf hin, daß der Entwurf seiner Fraktion eine andere Organisationsstruktur zugrunde legt, die auch Konsequenzen für die Mitglieder der Fachhochschule hat. Für die CDU bestand der wesentliche Punkt in den nicht-wissenschaftlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern. Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Pflichten sind auf diese Gruppe nach Meinung der CDU nicht anwendbar.

Bei der Erörterung des Lehrkörpers bestanden keine Meinungsverschiedenheiten darüber, daß er aus Dozenten und Lehrbeauftragten besteht, sowie über die Zuordnung zu beiden Gruppen und die Lehrverpflichtungen. Bei § 8 Abs. 4 beantragten die Oppositionsvertreter eine Formulierung zu wählen, die der Fachhochschule die Möglichkeit einräumt, die Aufgaben der Dozenten, Lehrbeauftragten und Assistenten näher zu bestimmen. Die Senatsvertreter führten aus, daß bei dieser Regelung auch die dienstrechtliche Definition von Aufgaben und Pflichten berührt wird. Gegenwärtig werden die Dienstaufgaben beamtenrechtlich fixiert. Die Fassung des Abs. 4 bedeutet gegenüber dem Istzustand eine Beschränkung des Staates. Strittig zwischen den Fraktionen ist lediglich das Ausmaß dieser Beschränkung. Der materielle Unterschied besteht darin, daß die Behörde nach der Gesetzesfassung nach Anhörung der Fachhochschule initiativ werden kann, während nach dem Antrag der CDU und FDP die Behörde ohne einen Vorschlag der Fachhochschule nicht tätig werden kann. Der Sprecher der SPD betonte ergänzend, daß eine Bindung in beamtenrechtlichen Fragen an eine derartige Körperschaft rechtlich umstritten ist. Darüber hinaus muß an dieser Stelle — die die Reform des Lehrkörpers berührt — auch der Behörde die Möglichkeit zu derartigen Reformen eingeräumt werden. Nach Beendigung der Aussprache konnte in dieser Frage keine Übereinstimmung erzielt werden.

Bei der Diskussion über das Berufungsverfahren bestand der bekannte Gegensatz zwischen der Mehrheit des Ausschusses auf der einen und der CDU auf der anderen Seite, daß die Bildungseinrichtung in zu großem Maße von der zuständigen Behörde abhängig ist.

Die Bestimmung über die Verleihung des Professorentitels wurde einstimmig gebilligt. Die Ausschußmitglieder brachten hierbei übereinstimmend zum Ausdruck, daß bei der Verleihung des Titels nicht nur die an der Fachhochschule erbrachten Leistungen, sondern auch die vor oder außerhalb dieser Tätigkeit liegenden Arbeiten berücksichtigt werden sollen.

Der Ausschuß befaßte sich sodann sehr eingehend mit den Eingangsbedingungen und der Zulassung zum Studium (§ 11). Dem ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses, auch über die Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung den Besuch der Fachhochschule zu ermöglichen, wurde durch den § 66 (Änderung des Schulgesetzes) Rechnung getragen. Auf eine diesbezügliche Präzisierung des § 11 wurde auf Anregung der Senatsvertreter verzichtet, die erklärten, daß diese Aufzählung nicht vollständig sein kann und die Entwicklung der verschiedenen Vorbildungsmöglichkeiten und Vorbildungsgänge dadurch zu sehr fixiert wird. Die Ausschußmitglieder schlossen sich dieser Auffassung an. Durch die Gesetzesfassung sollen weder weitere Entwicklungen verhindert noch bildungspolitisch nicht gewollte Richtungen eingeschlagen werden. Über die übrigen Eingangsbedingungen — Hochschulreife, als gleichwertig anerkannte Vorbildung und Eingangsprüfung — bestand ebenfalls Übereinstimmung im Ausschuß. Die Sprecher aller Fraktionen erklärten zur Eingangsprüfung, daß sie im Interesse einer Analogie zur Universität (Sonderzulassungsprüfung zum Studium) und in Anlehnung an das Verfahren der Akademie für Wirtschaft und Politik sinnvoll ist.

Bei § 11 Abs. 3 wurde auch die Problematik der Zulassungsbeschränkungen erörtert. Einer Anregung der CDU folgend wurde die Regelung in das Gesetz aufgenommen, daß die zuständige Behörde eine jährlich befristete Zulassungsbeschränkung dann erlassen kann, wenn die Fachhochschule sie für erforderlich hält. Die Senatsvertreter gaben zu bedenken, ob nicht die detaillierten Regelungen des Universitätsgesetzes übernommen werden sollen. Sie begründeten dies mit den Überlegungen, ob die Fachhochschule im Falle des Erforderlichwerdens einen Antrag auf Erlaß einer Zulassungsbeschränkung stellen wird und daß im Universitätsgesetz sowohl dem akademischen als auch dem politischen Senat die Möglichkeit der Einführung des numerus clausus eingeräumt wurde. Die Ausschußmitglieder entgegneten übereinstimmend, daß die Fachhochschule die Möglichkeit bietet, mit vorsichtigeren Maßnahmen zu operieren. Um die Unterschiedlichkeit zwischen beiden Gesetzen in dieser Frage möglichst gering zu halten — und damit mögliche juristische Schwierigkeiten zu vermeiden —, wurde bestimmt, daß sich der Antrag der Fachhochschule auf die Einführung des numerus clausus beschränkt. Die Auswahl und die Zahl der zulässigen Bewerber muß von der zuständigen Behörde in der Zulassungsordnung geregelt werden.

Zu dem Themenkreis der Versagungsgründe für die Zulassung erklärten die Vertreter der SPD, daß keine zwingenden Versagungsgründe gesetzlich vorgeschrieben werden sollen. Der strittige Punkt zwischen SPD und FDP auf der einen und CDU auf der anderen Seite war § 12 Nr. 3. Die CDU konnte sich nicht der Meinung der Mehrheit des Ausschusses anschließen, daß ein an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erlassener Ausschluß in Hamburg bei der Prüfung über die Zulassung mit zugrunde gelegt wird. Der Vertreter der FDP behielt sich in der Aussprache vor, einen Antrag auf Einschaltung des Ordnungsausschusses als Kontrollinstanz in diesen Fällen zu stellen. Die Senatsvertreter rieten von einer derartigen Regelung ab. Über die Versagung der Zulassung entscheidet nach § 14 der Präsident. Nach dieser Entscheidung kann alsbald ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden, ohne eine weitere Instanz einschalten zu müssen.

Da dieser Themenkreis auch im Ordnungsrecht angesprochen wurde, verweist der Bericht auf die diesbezüglichen Erläuterungen. Auch der § 13 (Ausschluß) wurde von den Vertretern der CDU nicht gebilligt, da im Abs. 2 von einem Zwangsbeitrag der Studentenschaft ausgegangen wird, der nach ihren Vorstellungen nicht mehr bestehen soll.

Sehr ausführlich wurde der Komplex „Studium und Abschluß“ erörtert. Hierbei spielten insbesondere die Fragen eine Rolle, ob eine Mindeststudiendauer vorgeschrieben werden soll, ob und wann Praktika gefordert werden sollen und welche Regelungen für Studenten mit Hochschulreife bezüglich des Praktikums getroffen werden können. Die Senatsvertreter führten zur Studiendauer aus, daß im Interesse einer Anerkennung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Mindeststudiendauer von sechs Semestern sinnvoll ist. Hinzu kommt, daß in den Bereichen der zukünftigen Fachhochschule keine Studiengebiete mit einer geringeren Studiendauer bestehen. Darüber hinaus werden die jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Fachrichtungen durch das Verordnungsrecht des Senats berücksichtigt. Zum Thema der Praktika erklärten die Vertreter aller drei Fraktionen, daß das Studium durch insgesamt längstens bis zu einem Jahr dauernde Praktika ergänzt werden soll, die vor, zwischen oder nach dem Studium absolviert werden können, aber Bestandteil des Studiums sind. Es bestanden ebenfalls keine Meinungsverschiedenheiten darüber, daß nach Maßgabe der Prüfungsordnungen Studenten mit Hochschulreife bis zur Abschlußprüfung eine praktische Ausbildung nachweisen müssen. Diese Regelung erschien dem Ausschuß insbesondere unter dem Gesichtspunkt des praxisbezogenen Studiums sinnvoll.

Das Thema der Graduierung wurde von den Ausschußmitgliedern zum Anlaß genommen, die Senatsvertreter um Aufklärung über die Bedeutung dieser Bezeichnung zu bitten. Die Senatsvertreter erläuterten, daß die Kultusministerkonferenz sich darüber einig geworden ist, daß die Graduierung eine von der Hochschule verliehene Bezeichnung ist. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über das Ingenieur-

gesetz und das nicht verkündete Architektengesetz muß das Gesetz zum Schutze der Hochschulgrade ausgeweitet und ergänzt werden, um den von der Fachhochschule verliehenen Grad schützen zu können. Damit würde das Problem der Ingenieurgesetze gelöst sein, soweit es sich um ein hochschul- oder bildungspolitisches Problem handelt. In diesen Themenkreis fällt die Frage, wie die Regelung für die früheren Absolventen der in die Fachhochschule übergeleiteten Schulen aussehen soll. Der Ausschuß schloß sich der Auffassung der Kultusministerkonferenz an, daß die Graduierung ein von der Fachhochschule verliehener akademischer Grad ist. Bezüglich der früheren Absolventen (§ 62) vertraten sie die Ansicht, daß diese den zukünftigen Absolventen der Fachhochschule gleichgestellt sein müssen.

Bei der Erörterung des § 17 (Übergänge) stimmte der Vertreter der FDP gegen den Abs. 1. Die FDP hielt die Forderung für bedenklich, daß nur der überdurchschnittliche Abschluß der Vorprüfung zum Weiterstudium in der jeweiligen Fachrichtung an der Hamburger Universität oder einer anderen Hochschule im Bundesgebiet berechtigt. Die Fachhochschule stellt keine Vorstufe für die Universität dar, sondern muß gleichberechtigt neben der Universität stehen. Die Vertreter der SPD und der CDU wiesen auf den Unterschied zwischen Fachhochschulreife und Abitur hin. Die Mehrheit des Ausschusses sah in einer zu großen Öffnung die Gefahr, daß die ersten Semester der Fachhochschule überwiegend zum Zubringer der Universität werden könnten. Zum Abbau der Statusunterschiede bekennen sich alle drei Fraktionen, SPD und CDU sahen aber als Voraussetzung dafür an, daß die Fachhochschule ihren eigenen Ausbildungsgang und Abschluß hat. Die SPD wies darauf hin, daß mit dem Wegfall des 13. Schuljahres an Gymnasien eine neue Situation entstehen könnte.

Einer der gravierendsten Unterschiede in den Meinungen im Ausschuß bestand über das Thema der Ordnungspflichten. Die Vertreter der SPD erklärten, daß sie das Ordnungsrecht des Universitätsgesetzes modifizieren wollen. Diese Neuformulierung geht davon aus, daß in der Frage des Ordnungsrechts keine Automatik zwischen den Bundesländern mehr besteht. Die SPD geht vielmehr nur von einer allgemeinen Gültigkeit für alle Hamburger Hochschulen aus. Die Ordnungsmaßnahmen einer außerhalb Hamburgs liegenden Hochschule sollen künftig nicht mehr unkontrolliert durch Ordnungsmaßnahmen übernommen werden. Die Hamburger Fachhochschule kann vielmehr gegen Mitglieder der Hochschule Ordnungsmaßnahmen treffen, wenn die rechtswidrige Verletzung der Pflichten auch nach dem hamburgischen Ordnungsrecht eine Maßnahme zur Folge hätte. Als weitere Neuerung gegenüber dem Ordnungsrecht nach dem Universitätsgesetz bezeichneten die SPD-Sprecher den Erlass der Hochschulordnung zur näheren Bestimmung der Ordnungspflichten und die Regelungen des Ordnungsverfahrens durch das Konzil.

Einer Anregung der FDP folgend wurden die Ordnungsmaßnahmen des Abs. 4 Nr. 5 und 6 auf zwei Jahre herabgesetzt, insbesondere weil nach einem dreijährigen Ausschluß ein Weiterstudium nicht mehr möglich sein wird. Hingegen konnte keine Übereinstimmung zwischen SPD und FDP in der Forderung der FDP erzielt werden, daß der Ordnungsausschuß öffentlich tagt. Sowohl die SPD als auch die Senatsvertreter erklärten, daß dies der Hochschulordnung überlassen sein sollte. Darüber hinaus würde durch eine derartige Regelung nicht mehr die Möglichkeit gegeben sein, die Öffentlichkeit auszuschließen — sollte dies erforderlich sein. Die Vertreter der CDU führten zu dem Ordnungsrecht aus, daß die drei wesentlichen Punkte, die sie veranlaßten, sich gegen das Ordnungsrecht des Universitätsgesetzes auszusprechen, nach wie vor enthalten sind. Nach ihrer Meinung ist die Wirksamkeit der Regelungen des Staatsvertrages durch § 18 Abs. 3 noch immer gegeben. Weiter werden bezüglich des Ausmaßes der Ordnungsmaßnahmen fast die Regelungen des Universitätsgesetzes übernommen. Schließlich wird nicht von der Konstruktion abgewichen, daß dem Ordnungsausschuß ein Berufsrichter als Vorsitzender angehört. Die Modifizierung, daß je ein Vertreter des Lehrkörpers und der Studenten mehr dem Ordnungsausschuß angehören, wurde von der CDU zwar begrüßt, unverändert lehnten sie jedoch ab, daß auch für diese Mitglieder Berufsrichter als Stellvertreter eintreten. Sie betonten, daß sie unverändert die Feststellung von Ordnungstatbeständen, das Treffen von Ordnungsmaßnahmen und die Einsetzung von Ordnungsgremien als eine Angelegenheit der Hochschule und damit als Inhalt der Haus- und Schiedsordnung ansehen.

Dieser Argumentation konnten die Mehrheit des Ausschusses und die Senatsvertreter nicht zustimmen. Zu der automatischen Geltung von Ordnungsmaßnahmen erklärten die SPD-Vertreter, daß sowohl durch den § 11 (Prüfung in Hamburg, ob ein durch Ordnungsspruch an einer anderen Hochschule ausgeschlossener Student in Hamburg zugelassen wird) als auch durch § 18 Abs. 3 (Kann-Vorschrift) jede automatische Geltung ausgeschlossen ist. Die Senatsvertreter äußerten darüber hinaus Bedenken gegen eine alleinige Regelung in der Haus- und Schiedsordnung. Alle Maßnahmen mit Außenwirkungen (Ausschluß) können weder durch die Haus- und Schiedsordnung, noch durch die Satzung verhängt werden. Die Satzungsgewalt reicht nur so weit, wie das Mitglied in die Bildungseinrichtung integriert ist. Die überwiegend vertretene Rechtsauffassung ist, daß für Maßnahmen mit Außenwirkung gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Die CDU-Vertreter entgegneten, daß ihre Fraktion den Vorschlag aus dem rheinland-pfälzischen Universitätsgesetzesentwurf entnommen hat und die Bedenken der Senatsvertreter aus diesem Grunde nicht teilen kann. Das Ordnungsrecht bildet einen wesentlichen Faktor der Ruhe an den Hochschulen, so daß aus psychologisch-politischen Überlegungen ein Verbleiben dieser Regelungen in den Hochschulgesetzen nach ihrer Ansicht unklug ist. Die FDP stimmte dem gesamten § 18 — mit Ausnahme des Abs. 5 — zu. Ihr Sprecher sah die wesentliche Forderung der FDP — Generalklausel — durch das vorliegende Ordnungsrecht als erfüllt an. Eine Einigung mit den CDU-Mitgliedern des Ausschusses konnte nicht erreicht werden.

2.3 Organe

Der Sprecher der FDP erklärte, daß seine Fraktion eine andere Organisationsstruktur zugrunde gelegt hat. Diese Gliederung sieht auf der Ebene der Fachbereiche die Fachbereichsversammlung und die Fachbereichsvertretung und auf der Ebene der Hochschule die Hochschulversammlung und die Hochschulvertretung vor. Außerdem besteht noch das Kuratorium, das in seiner Aufgabenstellung gewichtiger ist als die im vorliegenden Gesetz verankerten Beiräte. Nach Auffassung der FDP sind zwei Grundsätze bedeutend: die Urkörperwahlen und die Drittelparität. Der FDP-Vertreter äußerte die Hoffnung, daß diese Konstruktion die Einrichtung selbständiger Organschaften überwinden hilft. Die FDP lehnte aus diesem Grunde die entsprechenden Paragraphen ab (Präsident, Vizepräsident, Fachhochschulsenat und Konzil).

Über die Aufgaben des Präsidenten (§ 19) bestand Übereinstimmung zwischen der SPD und der CDU, nicht jedoch in der Frage der Rechtsstellung. Die CDU vertrat die Auffassung — genau wie bei der Beratung des Universitätsgesetzes —, daß der Präsident durch einen Wahlakt des Konzils in sein Amt eingeführt werden muß. Demgegenüber blieben die SPD-Ausschußmitglieder bei ihrer auch in den Beratungen des Universitätsgesetzes geäußerten Meinung, daß der Präsident — wegen der Erfüllung wesentlicher staatlicher Angelegenheiten in Form der Auftragsverwaltung — vom Senat bestellt werden muß. Außerdem wiesen sie darauf hin, daß der Bestellung eine Erörterung im Fachhochschulsenat und das Einvernehmen mit dem Konzil vorangehen muß. Dies kann nur bedeuten, daß eine Person zum Präsidenten bestellt wird, die auch von den beiden Hochschulorganen gebilligt wird. Keine Meinungsverschiedenheiten bestanden zwischen SPD und CDU über die Stellung des Vizepräsidenten.

In der Frage der Aufgaben des Fachhochschulsenats bestanden zwischen SPD und CDU keine Meinungsverschiedenheiten. Der Vertreter der FDP lehnte den § 22 auf Grund der andersartigen Struktur der Selbstverwaltungsorgane ab. Sehr ausführlich erörterte der Ausschuß die Problematik der Zusammensetzung des Fachhochschulsenats. Im Gegensatz zu der Auffassung der FDP vertrat die Mehrheit des Ausschusses die Meinung, daß von einer Drittelparität nicht ausgegangen werden kann, da es in einzelnen Fachbereichen noch keine Assistenten gibt. Als eine wesentliche Forderung sah die CDU jedoch die Trennung zwischen der Vertretung der Fachbereiche einerseits und der Gruppenvertretung der Dozenten andererseits an. Dem hielten die SPD-Vertreter entgegen, daß sie es — im Gegensatz zur Universität — für notwendig halten, daß auch die Sprecher der Fachbereiche im Fachhochschulsenat vertreten sind, da die Integration der einzelnen Bereiche der Fachhochschule erst erfolgen muß. Durch die von der CDU geforderte Trennung der Vertretung wird die Gewichtung zugunsten der Dozenten verschoben. Die SPD sprach sich für die Lösung aus, daß alle Mitglieder des Fachbereichsrates den Sprecher aus dem Kreise der Dozenten wählen (siehe auch § 32 Abs. 2 und die Dozenten die Möglichkeit haben, an Stelle des Sprechers einen anderen Dozenten als ihren Vertreter in den Fachhochschulsenat zu entsenden. Die CDU widersprach dieser Konstruktion und erklärte, daß der Sprecher mit der Wahl durch alle im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen nicht nur ein Repräsentant der Dozenten, sondern der Vertreter des gesamten Fachbereichs ist. In den Fällen, in denen der Sprecher gleichzeitig Dozentenvertreter ist, würde dieser in die Konfliktsituation der Interessenkollision gebracht werden. Mit der Gesetzesfassung wird nach Meinung der CDU nur das Gruppenrepräsentationsprinzip, nicht aber die fachliche Vertretung berücksichtigt. Zu der Vertretung des nichtwissenschaftlichen Personals verwies die Ausschlußmitglieder auf die bekannten Gegensätze. Die CDU-Sprecher waren der Meinung, daß die Interessen dieser Gruppe durch das Personalvertretungsgesetz ausreichend geschützt sind. Demgegenüber bekräftigte die SPD ihre schon bei der Beratung des Universitätsgesetzes geäußerte Auffassung, daß diese Gruppe nicht als einzige aus den Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen sein darf.

Die Sprecher der CDU und FDP begrüßten den Entschluß der Mehrheitsfraktion, die Einsetzung von Ausschüssen und Senatsbeauftragten der Fachhochschule zu überlassen. Die vorliegende Fassung des § 24 enthält zwar nicht den Minderheitenschutz des Universitätsgesetzes und keine Aussage darüber, ob dem nichtwissenschaftlichen Personal ein Beschlußrecht eingeräumt werden soll, der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß für die kleinere und überschaubarere Fachhochschule keine so ausführlichen Regelungen wie für die Universität notwendig sind.

Bei der Erörterung über die Aufgaben des Fachhochschulkonzils erklärten die Sprecher der CDU, daß sie die vorgesehene Regelung nicht akzeptieren können. Ihre Fraktion sieht eine andere Aufgabenstellung des Konzils vor und lehnt das sogenannte „Evokationsrecht“ des Konzils ab. Zu der Aufgabenstellung erläuterten sie, daß das Konzil zum einen durch die für die Hochschule sehr wichtige Wahl des Präsidenten und zum anderen durch die Beschlußfassung über Studien- und Prüfungsordnungen eine große Bedeutung erhält. Zu dem Thema des „Evokationsrechts“ blieben sie bei ihrer schon bei den Beratungen über das Universitätsgesetz geäußerten Meinung, daß das Evokationsrecht den Auftrag der Fachhochschule gefährdet. Durch die Konstruktion des § 25 Abs. 2 wird ein parlamentsähnliches Wechselspiel zwischen den einzelnen Organen etabliert, das die eigentliche Arbeit der Hochschule gefährdet. Die CDU machte den Kompromißvorschlag, § 7 Nr. 4 des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs zu übernehmen (das Konzil berät auf Antrag des Fachhochschulsenats über Grundsätze des Lehr- und Studienbetriebes). Diesem Vorschlag konnten sich die SPD-Ausschußmitglieder nicht anschließen. Sie erklärten, daß durch eine solche Regelung Schwierigkeiten in der Interpretation der Grundsatzfragen entstehen. Zu den grundsätzlichen Bedenken der CDU hinsichtlich der Wahl des Präsidenten führten sie aus, daß dieser als Person mit sehr vielen staatlichen Aufgaben vom Senat bestellt werden muß (siehe auch Ausführungen zu dem Themenkreis Präsident). Bezüglich der Aufgabenstellung erwiderten sie, daß bei der Fachhochschule noch weniger als bei der

Universität der Erlaß der Studien- und Prüfungsordnungen eine sinnvolle Aufgabe des Konzils sein kann. Die zukünftigen Fachbereiche der Fachhochschule sind in ihren Fachrichtungen vollkommen verschieden und bisher völlig voneinander getrennte Einrichtungen. Die fachliche Beurteilung kann folglich nicht im Konzil vorgenommen werden. Die Vertreter der CDU erwiderten, daß das Hauptgewicht der Fachentscheidungen selbstverständlich bei den Fachbereichen liegen muß. Der Fachhochschulsenat wird nur solche Fachfragen an das Konzil überweisen, bei denen mindestens zwei Fachbereiche betroffen sind. Die CDU sucht eine Lösung, die das Evokationsrecht vermeidet.

Zum Evokationsrecht erklärten die SPD-Mitglieder des Ausschusses, daß hiermit im wesentlichen organisatorische Fragen gemeint sind. Die Entscheidung über fachliche Angelegenheiten soll nur in Ausnahmefällen — wenn die erforderliche Mehrheit des Konzils dies beantragt — gefällt werden. Einzelne Fachfragen können unter Umständen für die Gesamthochschule von so großer Bedeutung sein, daß eine öffentliche Erörterung im Konzil gerechtfertigt und erforderlich ist. Erschwert wird dieses Evokationsrecht durch die für die Einberufung vorgesehene Zahl der Antragsteller. Bei der Erörterung der Zusammensetzung des Konzils führten die SPD-Sprecher aus, daß die Sprecher der Fachbereiche als ordentliche Mitglieder nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden brauchen, da die Sprecher — sollten sie nicht als Dozentenvertreter gewählt sein — als Mitglieder des Fachschulhochschulsenats nach § 26 Abs. 5 beratend an den Sitzungen des Konzils teilnehmen. Darüber hinaus erklärten die Senatsvertreter, daß nach den Erfahrungen mit dem Universitätsgesetz das Prinzip der stimmberechtigten Vertretung der Sprecher zu Schwierigkeiten führen kann, da die Sprecher durch ihre zahlreichen Vertretungsaufgaben überlastet werden können. Die Sprecher der Oppositionsfraktionen bedauerten die Regelung des vorliegenden Gesetzes. Sie gaben zu bedenken, daß bei den Organen der Fachhochschule nicht nur das Gruppenprinzip zugrunde gelegt werden darf. Das Konzil kann nur schwer nach fachlichen Gesichtspunkten urteilen, wenn die Sprecher der Fachbereiche nicht stimmberechtigt vertreten sind. Insbesondere hielten sie diese Überlegung für wesentlich, da sehr verschiedenartige Fachbereiche in der Fachhochschule zusammengeschlossen werden. Sie befürchteten, daß kleine Fachbereiche nach dem vorgesehenen Gruppenproporz nicht in erforderlichem Umfang ihre Angelegenheiten vertreten können. Über die Zahl der zur Einberufung des Konzils erforderlichen 30 Mitglieder war sich die Mehrheit des Ausschusses einig. Diese Zahl entspricht in etwa der Relation der Gesamtgröße des Fachhochschulkonzils zum Universitätskonzil. Einer Anregung der CDU folgend, verzichtete der Ausschuß auf eine Aussage über die zur Festsetzung der Tagesordnung erforderliche Mindestzahl der Antragsteller. Die Ausschußmitglieder waren übereinstimmend der Meinung, daß für die Fachhochschule nicht so detaillierte Regelungen wie für die Universität notwendig sind. Die Bestimmungen über die Tagesordnung können auch in einer Geschäftsordnung des Konzils oder in der Satzung der Fachhochschule geregelt werden. Es bestand ebenfalls keine unterschiedliche Auffassung darin, daß das Konzil im Regelfall öffentlich tagen soll.

2.4 Fachbereiche

Es bestand Einmütigkeit im Ausschuß, daß sich die Fachhochschule in Fachbereiche gliedert (§ 28 Abs. 1). Ebenfalls Übereinstimmung konnte erzielt werden, daß der Fachhochschulsenat auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats den Fachbereich in Abteilungen untergliedern kann (§ 28 Abs. 3). Keine Einigung konnte zwischen der Mehrheit und der Opposition in der Frage der späteren Einrichtung von Fachbereichen hergestellt werden. Die Vertreter der CDU und FDP bemerkten zu dem Recht der Behörde, Fachbereiche zu errichten, zu verändern oder aufzuheben, daß diese Schritte originär der Fachhochschule vorbehalten sein müssen. Die Sprecher der SPD hielten dieser Argumentation entgegen, daß in dieser Frage u. a. das Haushaltsrecht des Parlaments berührt wird. Die Verantwortung vor dem Parlament hat nur der Senat. Gerade in der Fachhochschule — deren Ausbildungsziel immer Facheinrichtungen voraussetzt — muß dem Staat auf Grund der Haushaltsverantwortung ein gewisses Gestaltungsrecht eingeräumt werden. Die SPD erinnerte an die Möglichkeit der Schaffung eines Fachbereichs Verwaltung, bei der der Staat ein berechtigtes Interesse an der Mitgestaltung dieses Fachbereichs hat. Außerdem ist es denkbar, daß in anderen Ländern weitere Ausbildungen in die Fachhochschule mit einbezogen werden und in Hamburg auf Grund des Nichttätigwerdens der Fachhochschule diese Entwicklung verhindert wird. Die CDU widersprach dieser Auffassung. Die Fachhochschule wird in ihrem eigenen Interesse diesbezügliche Überlegungen anstellen.

Über die Organe des Fachbereichs (Fachbereichsrat und Sprecher des Fachbereichs) bestanden zwischen SPD und CDU keine Meinungsverschiedenheiten. Der Vertreter der FDP enthielt sich der Stimme, da seine Fraktion auch auf der Ebene der Fachbereiche eine andere Konstruktion vorsieht. Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats vertrat die CDU die Auffassung, daß die Zusammensetzung auf Grund der stark differierenden Dozentenzahlen in den einzelnen Fachbereichen nicht schematisch geregelt werden kann. Die FDP bemängelte insbesondere, daß im Fachbereichsrat von der Drittelparität in der Studentenvertretung abgewichen wird. Die Sprecher der SPD und die Senatsvertreter entgegneten, daß die Vorstellungen der CDU außerordentlich komplizierte Regelungen erforderlich machen würden. Auch wenn zwei oder drei bestimmte Größenordnungen gefunden werden, bleibt die Frage bestehen, ob eine solche Regelung für die Dozenten vorteilhaft ist, insbesondere, da dann die Zahl der Studentenvertreter auch erhöht werden muß. Zu der von der FDP geforderten Drittelparität führten sie aus, daß eine solche Vorschrift für den Fachbereichsrat nicht praktikabel ist, da sie umständliche Bestimmungen mit Aufrundungen erforderlich macht. Die Senatsvertreter regten den § 31 Abs. 5 an, der dem Umstand Rechnung tragen soll, daß Veränderungen eines Fachbereichs innerhalb der Wahlperiode Neuwahlen zur Folge haben.

Der § 32 (Sprecher des Fachbereichs) wurde von der SPD und der CDU gegen die Stimme der FDP angenommen. Über die Ausschüsse und Fachbereichsbeauftragte (§ 33), den Studienreformausschuß und die Fachbereichsgruppen bestanden keine Meinungsverschiedenheiten.

Bei der Erörterung der Beiräte bestanden keine unterschiedlichen Auffassungen. Die Ausschußmitglieder brachten übereinstimmend zum Ausdruck, daß diese Beiräte insbesondere unter dem Aspekt der berufsbezogenen Ausbildung erforderlich sind. Eine von den Senatsvertretern vorgelegte Formulierung ergänzte der Ausschuß um die Aussage, daß nicht nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den Beiräten vertreten sein sollen, sondern daß auch die Mitarbeit anderer betroffener Verbände wünschenswert ist. Der Ausschuß verzichtete auf eine Regelung über die Zusammensetzung und überließ diese Frage der Satzung, da die Zahl der beteiligten Verbände von Fachbereich zu Fachbereich verschieden ist. Der FDP-Vertreter stimmte diesem Paragraphen zu, wies aber darauf hin, daß für die Kommunikation zwischen Öffentlichkeit und Hochschule ein Organ sinnvoller sein kann.

2.5 Gemeinsame Bestimmungen und Schlichtungsausschuß

Bei der Aussprache über § 37 (Verfahrensgrundsätze, Wahlen, Verschwiegenheitspflicht) stellt der Ausschuß die Überlegung an, ob eine Aussage in das Gesetz aufgenommen werden soll, daß die Sitze der Mitglieder bei der Beschlußfähigkeit außer Betracht bleiben sollen, die entweder von der jeweiligen Gruppe nicht gewählt worden sind oder ihr Amt nicht ausüben. Die Senatsvertreter erläuterten, daß schon bei der Beratung des Universitätsgesetzes auf eine solche Aussage verzichtet wurde, da das vorsätzliche Nicht-ausüben-Wollen eines Amtes nicht nachweisbar ist. Zur Lösung des ersten Tatbestandes (Gruppen wählen ihre Mitglieder nicht) regten sie an, von der Hälfte aller gewählten Mitglieder zu sprechen.

In der Formulierung des § 38 bestand der aus den Beratungen über das Universitätsgesetz bekannte Gegensatz über die Verteilung der Haushaltsmittel. Die CDU vertrat die Meinung, daß die Verteilung der Mittel eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Fachhochschule und damit Aufgabe des Präsidenten ist. Ergänzend wies der Vertreter der FDP darauf hin, daß die Bürgerschaft nach zweimaliger Zurückweisung des Haushaltsplanes tätig werden muß. Dies ist nach Meinung der FDP die einzig zulässige Einschränkung der Autonomie. Nur das Parlament kann noch Akzente in den Investitionen setzen. Die SPD konnte sich beiden Argumenten nicht anschließen. Auf Grund der verfassungsrechtlich festgelegten alleinigen Haushaltsverantwortung des Senats kann sowohl die Aufstellung als auch die Durchführung des Haushalts nur eine Auftragsangelegenheit sein. Ohne eine Aussprache billigte der Ausschuß einstimmig die Bestimmung des § 39 (Schlichtungsausschuß).

2.6 Studentenschaft

Die Sprecher der Oppositionsfraktionen forderten eine Änderung der Gesetzesfassung. Sie begründeten ihre Anträge im wesentlichen mit drei Punkten:

1. Die Identität der studentischen Vertretung sowohl in den Organen der Hochschule als auch in denen der studentischen Selbstverwaltung,
2. die Finanzierung der Selbstverwaltungsaufgaben der Studenten aus von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten Mitteln,
3. entfällt durch die Integration der Studenten in die Fachhochschule und durch ihre gleichberechtigte Mitwirkung in den Organen eine der wesentlichen Begründungen für den Status einer Zwangskörperschaft. Insbesondere der Verzicht auf die Zwangsbeiträge und damit der Fortfall der Zwangskörperschaft wurde von der CDU und FDP als eine wesentliche Forderung angesehen.

Die CDU präziserte diese Forderung und erklärte, daß künftig die Semestergebühren abgeschafft werden sollen und bei Finanzierung der studentischen Selbstverwaltungsaufgaben aus Mitteln der Fachhochschule auch die eigenständigen Aufgaben der anderen Gruppen finanziert werden müssen. Die zuletzt genannte Überlegung dient langfristig der gleichen Bewertung der Tätigkeit aller Gruppen an der Hochschule. Die Senatsvertreter erläuterten zu dem Thema der Zwangskörperschaft, daß diese nach den in § 41 fixierten Aufgaben — mit Ausnahme der Nr. 6 — nicht zwingend erforderlich ist. Bedeutungsvoll wird diese Frage jedoch bei der Verfügung über Geldmittel, der Eingehung der Verbindlichkeiten sowie der Haftung für diese Verbindlichkeiten. Die SPD-Sprecher erklärten ergänzend, daß sie die Körperschaftsstruktur zur Erfüllung der studentischen Aufgaben sowie für den Abschluß und die Haftung von Rechtsgeschäften als die geeignetste Lösung ansehen. Dieser Aspekt war für die Mehrheitsfraktion von besonderer Bedeutung, da die SPD die Finanzierung der Selbstverwaltungsaufgaben durch einen Beitrag der Studenten aufrechterhalten will. Angesichts der Tatsache, daß im Rahmen des Bildungswesens sehr viele Aufgaben bestehen und noch entstehen werden, sollen die studentischen Aufgaben nicht auch noch aus diesen Mitteln finanziert werden. Der Beitrag der Studenten ist so gering, daß die Selbstfinanzierung zumutbar ist, zumal eine Staatsfinanzierung ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis schaffen würde. Letztlich wiesen sie darauf hin, daß bei Verwirklichung der CDU-Vorstellungen die anderen Gruppen der Hochschule ähnliche Forderungen erheben, die im Hinblick auf die Studentenschaft nicht versagt werden können. Die Senatsvertreter betonten darüber hinaus, daß bei Fortfall der Zwangsbeiträge der Nachteil entstehen würde, daß im Haushaltsplan Mittel zur freien Verwendung ausgewiesen werden müssen. Aus dieser Situation würden Forderungen entstehen, die vom Staat nicht geprüft werden dürfen. Nach Beendigung der Aussprache schlugen die Vertreter der CDU die Regelungen des nordrhein-westfälischen Fachhochschulgesetzes vor (Verzicht auf Zwangskörperschaft; Studentenschaft kann Beiträge erheben, die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft). Nur mit dieser Konstruktion können nach Meinung der

CDU und der FDP zukünftig Mißbräuche bei der Beschlußfassung der Ausgaben vermieden werden. Die CDU-Mitglieder wiesen darauf hin, daß zwischen einer Steuer und einem Zwangsbeitrag keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Auch der Zwangsbeitrag auf Grund von Zwangsmitgliedschaft untersteht in seiner Verwendung staatlicher Aufsicht. Die SPD äußerte Bedenken gegen diesen Vorschlag. Ihre Sprecher hielten eine Urabstimmung über die Beitragsordnung für problematisch.

Über die Integration der Studentenvertreter in den Hochschulorganen und den Organen der Studentenschaft bestanden keine Meinungsverschiedenheiten. Ebenfalls bestand Übereinstimmung über den Wortlaut des § 46 (Haushaltswirtschaft). Die Sprecher der CDU regten hierbei an, neben dem Vertreter der Fachhochschulverwaltung zwei Vertreter des Lehrkörpers und drei Vertreter der Studenten in den Wirtschaftsrat zu entsenden. Außerdem hielten sie es für sinnvoll, angesichts der Erfahrungen mit dem Vermögensrat der Universität, daß die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrates nicht gleichzeitig dem Studentenparlament angehören dürfen. Diese Ergänzung hielt die CDU für besonders bedeutsam, da sonst eventuell die Personen, die den Haushaltplan beschließen — gegebenenfalls sogar aufstellen —, gleichzeitig die Kontrollfunktion ausüben. Der Ausschuß folgte diesen CDU-Anregungen einstimmig. Die ursprünglich vorgesehene gesetzliche Regelung über das Studentenwerk und die Studentenförderung wurde nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses aus dem Gesetz herausgenommen. Der Ausschuß legte Wert auf ein gemeinsames Studentenwerk für alle Hochschulen. Dies bedeutet jedoch, daß dem privatrechtlichen Verein weder seine Aufgaben noch seine Zusammensetzung gesetzlich vorgeschrieben werden kann. Der Ausschuß beschloß daher einstimmig den in der Anlage 2 beigefügten Entschließungsantrag 2, der den Wunsch zum Ausdruck bringt, daß die Studenten aller Hochschulen in Hamburg nach den Grundsätzen der Studentenförderung der Universität gefördert werden und daß für alle Hamburger Hochschulen ein gemeinsames Studentenwerk eingerichtet wird.

2.7 Aufsicht

Die Vertreter der CDU erklärten bei der Erörterung dieses Komplexes, daß sie die schon bei der Beratung über das Universitätsgesetz vertretene Auffassung einnehmen, daß in unvertretbarem Maße in das Selbstverwaltungsrecht der Fachhochschule eingegriffen wird. Insbesondere hielten sie die Kommissariatsfunktion der Behörde nach § 58 Abs. 2 für nicht gerechtfertigt. Zur Bekräftigung ihrer Argumentation verwies die CDU auf andere Gesetzentwürfe im Bundesgebiet, in denen die Eingriffsrechte der entsprechenden Kultusministerien klar definiert worden sind. Sowohl die Senatsvertreter als auch die Sprecher der SPD betonten, daß der Abs. 2 eine nähere Erläuterung des Begriffs der Rechtsaufsicht bedeutet. Ohne eine derartige Regelung würden sehr viel schärfere Eingriffsmöglichkeiten vorhanden sein. Das Recht der Behörde, an Stelle der Fachhochschule zu handeln, ist eindeutig auf die beiden Fälle beschränkt, in denen die Organe der Fachhochschule handlungsunfähig sind oder die Fachhochschule es rechtswidrig unterläßt zu handeln. Dieses setzt voraus, daß eine Rechtspflicht zum Handeln vorliegt. Nicht unter diese Bestimmung fallen Entschlüsse, die nicht zustande gekommen sind, wie etwa in der Frage der Veränderung der Studiengänge. Diesen Ausführungen konnten sich die CDU-Vertreter nicht anschließen. Nach ihrer Meinung können alle rechtlich zulässigen Maßnahmen aus der Rechtsaufsicht abgeleitet werden, die nur die rechtlichen Tätigkeiten oder Unterlassungen beaufsichtigen kann. Die Gesetzesfassung sieht darüber hinaus jedoch auch ein Recht der Behörde zum Handeln vor. Nach Beendigung der Aussprache konnte zwischen der Mehrheit des Ausschusses und der CDU keine Einigung herbeigeführt werden.

Auch in der anschließenden Aussprache über § 49 (staatliche Genehmigung) bestanden erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen SPD und FDP einerseits und CDU andererseits. Die Versagung der Genehmigung aus Rechtsgründen und aus Gründen der Einheitlichkeit im Hochschulwesen entsprach den Überlegungen aller drei Fraktionen. Unterschiedlich waren die Auffassungen in der Versagung aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Widerrufsvorbehalt. Nach Meinung der CDU kann im Sinne der Definition der Rechtsaufsicht eine generelle Versagung aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht möglich sein. Die Senatsvertreter entgegneten an Hand von Beispielen, daß ohne eine Versagung aus Gründen der Zweckmäßigkeit keine sinnvolle Studienreform betrieben werden kann. Wird es unter dem Gesichtspunkt der Durchlässigkeit und der Übergangsmöglichkeiten zwischen Universität und Fachhochschule erforderlich, eine neue Studien- oder Prüfungsordnung zu entwickeln, so kann für die Genehmigung nicht nur die Einheitlichkeit im Bundesgebiet allein entscheidend sein. Die Vorstellungen der CDU machen nach Auffassung der Senatsvertreter eine Studienreform durch die Exekutive unmöglich. Die CDU-Fassung setzt voraus, daß zunächst eine Einheitlichkeit über den Inhalt der Studienreform herbeigeführt werden muß, ehe in Hamburg die Exekutive die Reform verwirklichen darf. Die Vertreter der SPD schlossen sich dieser Argumentation an. Sie führten ergänzend aus, daß es gerade bei der Zielvorstellung der Hochschule Hamburg mit einer möglichst weitgehenden Durchlässigkeit der Studiengänge sinnvoll sein kann, Studienordnungen im Interesse der Durchlässigkeit aufzuheben. Die CDU widersprach dieser Argumentation und betonte, daß in die Rechte der Selbstverwaltung mit der zweifelhaften Begründung vermeintlicher Fortschrittlichkeit eingegriffen wird. Sie kritisierte die Einstellung der Mehrheitsfraktion und des Senats, daß davon ausgegangen wird, daß die Selbstverwaltung untätig oder nicht fortschrittlich ist. Die Senatsvertreter bestritten diese Einstellung. Sie wiesen darauf hin, daß die CDU bei Verwirklichung ihrer Vorstellungen eine Initiative des Senats über die Studienreform nicht mehr fordern kann, es sei denn auf dem Umwege über einen Beschluß der Kultusministerkonferenz. Die CDU-Vertreter erklärten, daß sie den Begriff Initiative nicht unbedingt mit dem Begriff Verwaltungsanordnung gleichsetzen.

Bei der Aussprache über die Haushaltswirtschaft (§ 50) bestand die wesentliche Meinungsverschiedenheit darin, daß die CDU und FDP forderten, die Haushaltsvorstellungen der Hochschule direkt auch der Bürgerschaft über den Haushaltsausschuß zugänglich zu machen. Die Mehrheitsfraktion blieb bei ihrer Auffassung, die Haushaltswirtschaft in der vorliegenden Form zu regeln. Den § 52 (Subsidiaritätsprinzip) beantragten die Oppositionsfraktionen ersatzlos zu streichen. Sie vertraten die Meinung, daß diese Bestimmung rein deklaratorisch ist und nur dazu dient, die Aushöhlung der Selbstverwaltungskompetenzen der Fachhochschule zu verschleiern. Die SPD-Vertreter vertraten hingegen die Meinung, daß § 52 nur dem Schutze des Selbstverwaltungsrechts der Fachhochschule dient. Übereinstimmung bestand in den Normen der § 51 (Prüfungsordnungen) und § 53 (Fachhochschulstatistik).

2.3 Private Fachhochschulen

Gegen eine von den Senatsvertretern vorgeschlagene Ermessensklausel bei der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer privaten Fachhochschule sprachen sich die Ausschußmitglieder übereinstimmend aus. Die Senatsvertreter erläuterten ihren Vorschlag damit, daß die Frage besteht, ob durch § 54 Abs. 2 alle Gesichtspunkte erfaßt sind, die möglicherweise für die Versagung einer Genehmigung bedeutsam sein können. Die Ausschußmitglieder hielten dem entgegen, daß bei dieser Frage die tatsächlichen Verhältnisse beachtet werden müssen. Die gegenwärtig in Hamburg bestehenden privaten Fachhochschulen stellen quantitativ eine Entlastung und qualitativ eine Ergänzung der staatlichen Bildungseinrichtungen dar. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, daß eine oder mehrere private Fachhochschulen den Voraussetzungen nicht mehr genügen, so hat die Behörde durch die Rücknahme und den Widerruf (§ 55) der Genehmigung geeignete Eingriffsmöglichkeiten. Ebenfalls keine Meinungsverschiedenheiten bestanden darüber, daß die Absolventen der privaten Fachhochschule zu den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Voraussetzungen geprüft werden wie die Studenten der Fachhochschule. Demnach müssen sie keine sogenannte „Fremdenprüfung“ ablegen. Die Prüfung wird vielmehr durch den Lehrkörper der privaten Fachhochschule mit Hinzuziehung eines Staatskommissars abgehalten. Der Vertreter der FDP stellte nach der Erörterung seine anfänglich geäußerten Bedenken gegen die nach seiner Meinung zu detaillierte Regelung zurück und stimmte dem Abschnitt IX des Gesetzes zu.

2.9 Überleitungs- und Schlußbestimmungen

Bei der Beratung über den § 57 (Überleitung von Schulen in Fachbereiche) äußerte der Vertreter der FDP zwei Besorgnisse über den Katalog des Absatzes 1. Die FDP hielt eine Zusammenfassung der Ausbildungsgänge Schiffsbetriebstechnik und Seefahrt insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung zur Einheitslaufbahn für sinnvoll. Weiter vermißte der FDP-Sprecher, daß in dem Katalog nicht die Einbeziehung des Nachwuchses für den öffentlichen Dienst enthalten ist. Er verwies auf verschiedene Absichtserklärungen von Vertretern aller Fraktionen, die Ausbildung des gehobenen Verwaltungsnachwuchses zu ändern. Angesichts dieser Tatsache sollte die hierfür durch das Fachhochschulgesetz gegebene Chance wahrgenommen werden. Die Sprecher der CDU schlossen sich dem zuletzt genannten Punkt an und betonten, daß der Senat durch eine gesetzliche Aussage gezwungen werden soll, mit der Neugestaltung der Ausbildung des Nachwuchses für den öffentlichen Dienst zu beginnen. Die Vertreter der SPD entgegneten, daß sowohl die Fragen der Einheitslaufbahn als auch der Einbeziehung des Verwaltungsnachwuchses noch nicht abschließend durchdacht sind. Sie wiesen insbesondere auf Gemeinsamkeiten des Ausbildungsganges an der Akademie für Wirtschaft und Politik und der Verwaltung hin, die eine mögliche Angliederung der Verwaltung an die Akademie sinnvoll erscheinen lassen.

Im Verlaufe der Aussprache wurden von den Ausschußmitgliedern eine Reihe von Fragen bezüglich des § 57 aufgeworfen, zu denen die Senatsvertreter folgende Erläuterungen gaben:

1. Äußerungen zu dem Komplex der Einbeziehung der Verwaltung in einem Organisationsgesetz sind nicht sinnvoll, da es einen Fachbereich Verwaltung noch nicht gibt und das Thema inhaltlich auch noch nicht abschließend durchdacht ist. Die Frage, ob der Ausbildungsgang in die Fachhochschule oder in die künftige Hochschule für Wirtschaft und Politik eingegliedert werden soll, ist jedoch von sekundärer Bedeutung. Wichtiger ist die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung. Es muß bei diesem Themenkreis beachtet werden, daß nicht der gesamte gehobene Dienst integriert werden kann und die Umgestaltung der Laufbahnordnung, die Neuregelung der Besoldung überdacht und abgestimmt werden müssen. Die Abstimmung der Länder und des Bundes ist soweit fortgeschritten, daß im Februar 1970 die Erörterungen in dem hierfür geschaffenen Arbeitskreis der Innenminister abgeschlossen sein dürften.
2. Die Lehrinhalte der Bereiche Schiffsbetriebstechnik und Seefahrt machen es nach Umstellung der Lehrpläne durchaus möglich, daß ein Absolvent der Seefahrtsschule mit einem zusätzlichen dreisemestrigen Studium Schiffssingenieur werden kann und umgekehrt. Diese Austauschbarkeit ist jedoch auch in anderen Fachbereichen gegeben, so daß sie nicht als eine Begründung für die Zusammenlegung dienen kann. Außerdem ist den Fachbereichen durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben, Fachbereichsgruppen zu bilden.
3. Die von den SPD-Vertretern im Hinblick auf den Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft geäußerten Bedenken, daß zu kleine Organisationseinheiten geschaffen werden, können dadurch ausgeräumt werden, daß zum einen der in Frage kommende Fachbereich Sozialpädagogik die Ernährung und Hauswirtschaft nicht aufnehmen kann, da die Lehrinhalte zu unterschiedlich sind, zum anderen hat die Ernährungswirtschaft Interesse gezeigt, in Hamburg ein Forschungsinstitut einzurichten und dieses an den Fachbereich anzugliedern.

4. Mit den Fachschulzügen der Abs. 3 und 4 sind die gegenwärtig an Ingenieurschulen und höheren Fachschulen bestehenden und die zukünftig entstehenden Fachschuleinrichtungen gemeint, die nach ihren Ausbildungszielen nicht zur Fachhochschule gehören. Absatz 3 beläßt diese Fachschulzüge in voller Verantwortung der Schulbehörde und schafft eine räumliche und organisatorische Verzahnung mit dem jeweiligen Fachbereich. Der Absatz 4 öffnet die Möglichkeit, diese Fachschulzüge dem Fachbereich als Auftragsangelegenheit zu übertragen (mittlere Patente der Seefahrtsschule).

Nach diesen Erläuterungen erklärten sich die Ausschußmitglieder übereinstimmend mit dem § 57 einverstanden. Zu dem Komplex der Einbeziehung der Verwaltungsausbildung verabschiedete der Ausschuß den in der Anlage 2 beigefügten Entschließungsantrag 3, in dem zum Ausdruck kommt, daß die Ausbildung des Verwaltungsnachwuchses im Sinne des Fachhochschulgesetzes neu geordnet werden muß.

Eine wesentliche Differenz in den Meinungen bestand bei der Erörterung des § 59 Abs. 2. Die Vertreter der Oppositionsfraktion führten zu dem Vorschlag der SPD, noch für vier Jahre eine Aufnahme in die Fachhochschule mit den bisher gültigen Zulassungsvoraussetzungen zu ermöglichen, aus, daß damit eine Herabsetzung des Niveaus bewirkt wird, da die Schaffung der Fachhochschule nicht nur eine Umbenennung der höheren Fachschulen bedeutet, sondern eine Hebung des Niveaus. Für eine neu konstituierte Bildungseinrichtung müssen auch neue Eingangsvoraussetzungen gelten. Die CDU und FDP waren der Auffassung, daß nach Ablauf der ersten Phase der Fachoberschule (nach 2 Jahren) die gesetzlich geregelten Voraussetzungen gefordert werden müssen. Eventuell auftretende Härten können enumerativ geregelt werden. Sowohl die Senatsvertreter als auch die Sprecher der SPD erklärten hierauf, daß die Fachhochschulreife alsbald in hinlänglicher Breite nicht gefordert werden kann. Außerdem vertrat die SPD die Auffassung, daß das Niveau der Fachhochschule durch zwei zusätzliche Jahrgänge mit anderen Zugangsvoraussetzungen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus bestanden gegen enumerative Regelungen Vorbehalte, da nicht mit Sicherheit alle in Frage kommenden Faktoren berücksichtigt werden können.

Bei § 60 (Einrichtung der Fachhochschule) äußerte die CDU Bedenken gegen den Beauftragten der Behörde. Bis zur Konstituierung der einzelnen Organe der Fachhochschule sollen die bisherigen Organe der Ingenieur- und höheren Fachschulen amtieren. Die erforderliche Koordinierung kann durch eine Konferenz der amtierenden Schulleiter herbeigeführt werden. Für die CDU bestand kein Grund, die Schulen in dieser Phase zu übergehen. Die Senatsvertreter und SPD-Sprecher wiesen darauf hin, daß dieser Gedanke bezüglich des Fachhochschulsenats aufgegriffen ist. Die Aufgaben des Präsidenten sind jedoch gegenwärtig überwiegend behördliche Intendanturaufgaben und Aufgaben, die die Organisation betreffen und über die einzelnen Fachbereiche hinausgehen. Der Beauftragte kann einer der gegenwärtigen Leiter sein, wird dies von den einzelnen Bereichen nicht gewünscht, kann auch eine von der Fachhochschule unabhängige Person die Aufgaben bis zur Wahl des Vizepräsidenten wahrnehmen. Für die SPD war darüber hinaus der Gesichtspunkt wesentlich, daß der nach den Vorstellungen der CDU von der Behörde zu bestellende Sprecher eine starke Präjudizierung der Wahl des Vizepräsidenten bedeutet. Nach Beendigung der Aussprache hielt die CDU ihre Befürchtung aufrecht, daß die Erfüllung der Aufgaben für die Übergangszeit durch den Beauftragten der Behörde leicht zu Unfrieden führen kann.

Die letzten Paragraphen wurden jeweils übereinstimmend vom Ausschuß gebilligt. Der Termin des Inkrafttretens wurde auf Grund einer Anregung der Senatsvertreter auf den 1. April 1970 festgelegt, da der ursprüngliche Zeitpunkt (1. März 1970) infolge des Beginns des neuen Semesters ungünstig erscheint.

Nach der an diese Grundsatz- und Einzelberatung anschließenden 3. Lesung empfiehlt der Ausschuß der Bürgerschaft

1. mit Mehrheit, gegen die Stimme der FDP, die Fraktionsanträge Drucksachen Nr. 706, Nr. 1400, Nr. 1405 und Nr. 2094 für erledigt zu erklären,
2. einstimmig, den als Anlage Nr. 2 beigefügten Entschließungsantrag 1 — Gesamthochschule — anzunehmen und damit von der Drucksache Nr. 1686 zustimmend Kenntnis zu nehmen,
3. einstimmig, die als Anlage Nr. 2 beigefügten Entschließungsanträge 2 (Studentenwerk und Studentenförderung) und 3 (Verwaltungsnachwuchs für den gehobenen öffentlichen Dienst) anzunehmen,
4. mit Mehrheit, gegen die Stimmen der CDU und bei Stimmenthaltung der FDP, das als Anlage Nr. 1 beigefügte Gesetz zu beschließen.

Christmann (Berichterstatter)

